

COVID-19 Schutzkonzept für ZHK Lunch Talk 3/2020

Einleitung / Ziel

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Veranstaltungen der Zürcher Handelskammer (ZHK) erfüllen müssen, die gemäss COVID-19 Verordnung 2 ihre Tätigkeit wieder aufnehmen können.

Ziel ist es, Organisatoren, Mitarbeitende sowie Gäste einer Veranstaltung von einer Ansteckung durch Covid-19 zu schützen. Bei externen Veranstaltungen gelten – wo ergänzend notwendig – auch die Schutzkonzepte der jeweiligen Betreiber, welche von diesem vorliegenden Konzept inhaltlich abweichen können.

Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage bietet die aktuelle Covid-19 Verordnung des Bundesrates vom 18. Oktober 2020 (818.101.26).

Neu ab 19. Oktober 2020

Bei den ZHK Veranstaltungen gilt in geschlossenen Räumen eine **Maskenpflicht**.

Speisen und Getränke dürfen bei allen Veranstaltungen **nur sitzend** konsumiert werden.

In allen Situationen

Mitarbeitende und Gäste, welche gemäss Definition des Bundesamts für Gesundheit (BAG) der Risikogruppe angehören oder sämtliche Personen, welche COVID-19 Symptome aufweisen, werden angehalten, von der Veranstaltung fern zu bleiben.

Zusätzliche Regeln

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Zürcher Handelskammer ist für die Auswahl und die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich:

- Vor der Veranstaltung werden die Gäste informiert, dass die Kontaktdaten erhoben werden. Die Kontaktdaten müssen bei einem Ansteckungsfall der zuständigen kantonalen Stelle weitergeleitet werden. Die zuständige Stelle / Behörde hat die Kompetenz eine Quarantäne anzuordnen.
- Ebenso ist vor der Veranstaltung darauf hinzuweisen (Einladung oder Anmeldeformular), dass beim Event eine voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und damit ein einhergehendes erhöhtes Infektionsrisiko besteht.
- Es muss eine Präsenzliste der Gäste geführt werden mit zwingenden Angaben: Vorname, Nachname, Telefonnummer sowie Wohnort. Die Kontaktdaten der Gäste werden von der ZHK vertraulich behandelt
- Gäste ohne Anmeldung werden in Ausnahmefällen zugelassen, sofern sie die Kontaktangaben vor Ort mitteilen und die Veranstaltung nicht ausgebucht ist. Der Entscheid liegt bei der ZHK.
- An allen Veranstaltungen sind die Sitzreihen so zu belegen, dass wenn möglich immer ein Mindestabstand von 1.5m zwischen den Stühlen eingehalten werden kann.
- Der Personenfluss ist stets so zu lenken, dass die Distanz (1.5m) eingehalten werden kann.
- Mitarbeitende und Gäste haben jederzeit die Möglichkeit, Hände mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Auf «Nahbegegnungen» (also z.B. unnötiger Körperkontakt wie Händeschütteln) soll verzichtet werden.
- Eine bedarfsgerechte Reinigung der Oberflächen durch die Mitarbeitenden ist vorzunehmen (sofern dies nicht durch den Betreiber erfolgt). Zudem soll das Anfassen von Oberflächen und Objekten möglichst vermieden werden.
- Das Anbringen von Plakaten mit Verhaltensrichtlinien zu Covid-19 mittels Hinweisschildern zur Sensibilisierung der Teilnehmenden ist vorzusehen.
- Eine dem Raum angemessene Lüftung des gesamten Veranstaltungsortes ist stets zu gewährleisten (sofern dies nicht durch den Betreiber erfolgt).
- Türen sollen, soweit zulässig, in allen Bereichen offen gelassen werden.

Verantwortung

Verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzepts ist jeweils der Projektleiter / die Projektleiterin der Veranstaltung.

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen der ZHK erfolgt auf eigenes Risiko. Das Schutzkonzept ist auf der jeweiligen Veranstaltungsseite der ZHK aufgeschaltet.

Das Schutzkonzept der ZHK ist bis auf Widerruf gültig und kann jederzeit – je nach behördlicher Anordnungen- angepasst werden.

sl/20.10.2020